

# Benutzerordnung für Kommunalfahrzeuge Gemeinde Klettbach

## § 1 Benutzerverhältnis

Die Benutzerordnung basiert auf privatrechtlicher Grundlage.

## § 2 Benutzergegenstand

Der Multicar ist ein Nutzfahrzeug im Eigentum der Gemeinde.

Die Gemeinde Klettbach stellt im Rahmen der Möglichkeiten den Multicar, amtliches Kennzeichen AP 285, in betriebs- und verkehrssicherem Zustand auf Anforderung zur privaten Nutzung, vorbehaltlich verdeckter Mängel, zur Verfügung.

## § 3 Fahrzeugführers

1. Nach Bedarf kann von der Gemeinde ein Bediensteter zur Führung des Fahrzeuges, gegen Erstattung der Kosten gemäß § 7 Abs. 1, eingesetzt werden.
2. Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer gültigen, und für das Fahrzeug zugelassenen, Fahrerlaubnis sein.

## § 4 Fahrtnachweise

Über die private Benutzung des Kraftfahrzeuges ist durch den Fahrzeugführer ein Nachweis im Fahrtenbuch zu führen.

Dieses ist im Fahrzeug hinterlegt und dient insbesondere als Abrechnungsgrundlage bzw. Benutzernachweis.

## § 5 Pflichten und Haftung der Gemeinde

1. Die Gemeinde stellt Treib- und Schmierstoff sicher.
2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 6 Pflichten und Haftung des Nutzers

1. Das Fahrzeug ist in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.
2. Das Fahrzeug darf nicht über die zulässige Nutzlast beladen werden.
3. Störungen am Fahrzeug sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.
4. Das Nutzfahrzeug darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden. Soweit infolge unsachgemäßer Handhabung, Eingriffen von Dritten Reparaturen erforderlich werden, sind die Kosten dem Eigentümer in voller Höhe zu erstatten.
5. Für alle Schäden am Fahrzeug, die durch Verlust oder durch Beschädigung entstehen, haftet der Benutzer.
6. Der Nutzer hat sich gegen alle, aus der Benutzung des Fahrzeuges ergebender Risiken, ausreichend zu versichern.

## § 7 Benutzerentgelt

Für die Benutzung des Fahrzeuges sind folgende Entgelte zu zahlen:

1. Auslagen für den Fahrer  
(auch Wartezeiten des Fahrers, die der Kostenschuldner zu vertreten hat)  
- nach Zeitaufwand je 15 Minuten 5,00 Euro
2. Kleintransporter  
Grundgebühr pro Einsatz .. 5,00 Euro  
je km 0,80 Euro

## § 8 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus dem Benutzerverhältnis ist das örtliche Amtsgericht zuständig.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Der Nutzer ist über den Inhalt dieser Benutzerordnung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Benutzerordnung tritt am 01. Februar 2002 in Kraft.

Klettbach, den

Ralph Triebel  
Bürgermeister